

ANTRAG

der Abgeordneten Sacher, Schabl, Cerwenka, Farthofer, Feurer, Gebert, Jahrman, Kadenbach, Kautz, Keusch, Krammer, Mag. Leichtfried, Mag. Motz, Muzik, Pietsch, Rupp, Vladyka und Weninger

betreffend verfassungsrechtliche Absicherung der Mehrheitsbeteiligung des Landes Niederösterreich an der EVN-AG

Die EVN-AG als Infrastrukturanbieter in den Bereichen Strom, Gas, Wärme, Wasser, Abfallbehandlung und Kabelnetz nimmt eine zentrale Aufgabe und Funktion im Rahmen der NÖ Infrastrukturpolitik ein. Mit jährlichen Investitionen in der Höhe von mehr als 100 Millionen Euro und über 2.000 Beschäftigten stellt die EVN auch einen wichtigen Wirtschaftsfaktor und Motor für die Beschäftigungspolitik des Landes Niederösterreich dar.

Seit 1990 ist die EVN durch einen Börsegang zu 49 % privatisiert. Die ursprünglich breite Streuung der Aktien auf den Kapitalmärkten in Europa und den USA konnte infolge der geänderten Rahmenbedingungen, insbesondere der Liberalisierung des EU-Strommarktes und des damit initiierten Konzentrationsprozesses, nicht gehalten werden. So halten etwa ein Syndikat aus Verbundgesellschaft, Energie AG Oberösterreich und Energie Steiermark AG mehr als 25 % der EVN-Aktien. Daneben hält seit kurzem auch die Energie Baden-Württemberg 6 % der EVN-Aktien.

Obwohl derzeit aufgrund der gültigen Gesetzeslage des Elektrizitätswirtschafts- und Elektrizitätsorganisationsgesetzes die rechtliche Verpflichtung besteht, dass 51 % der Aktien an Energieversorgungsunternehmen durch die öffentliche Hand gehalten werden müssen, gibt es immer wieder Signale und Anzeichen von der Bundesebene, diese Verpflichtung aufzuheben und die Möglichkeit einer weitergehenden Privatisierung einzuräumen. Da damit die Möglichkeit eröffnet würde, dass auch Kernbereiche der NÖ Infrastrukturversorgung mehrheitlich in ausländische Hände gelangen könnten und damit wichtige strukturpolitische Entscheidungen nicht mehr landesintern

getroffen werden könnten, sollten Maßnahmen getroffen werden, um sicherzustellen, dass das strategische Eigentum an der EVN-AG für das Land erhalten bleibt und damit die wichtigen Infrastrukturrressourcen im Eigentum des Landes Niederösterreich bleiben.

Es scheint daher zweckmäßig, eine verfassungsrechtliche Klarstellung über die Eigentumsverhältnisse an der EVN-AG in der Form zu treffen, dass eine Bestimmung in die NÖ Landesverfassung aufgenommen wird, die zum Inhalt hat, dass das Land Niederösterreich jedenfalls 51 % des Grundkapitals der EVN – Energie-Versorgung Niederösterreich Aktiengesellschaft behält.

Die Gefertigten stellen daher den

A n t r a g :

Der Landtag wolle beschließen:

Der dem Antrag der Abgeordneten Sacher, Schabl u. a. beiliegende Gesetzentwurf betreffend Verfassungsgesetz – Änderung der NÖ Landesverfassung 1979 wird genehmigt.

Die NÖ Landesregierung wird aufgefordert, das zur Durchführung dieses Gesetzesbeschlusses Erforderliche zu veranlassen.

Der Herr Präsident wird ersucht, diesen Antrag dem Verfassungsausschuss zur Vorbereitung zuzuweisen.